

Allgemeine Bedingungen für die Erstellung von Netzan- schlüssen der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

AGB Erstellung von Netzanschlüssen

Die vorliegenden „Allgemeinen Bedingungen für die Erstellung von Netzanschlüssen“ dienen als Grundlage für die Herstellung eines Netzanschlusses in den Sparten Strom, Gas, Wasser und/oder Fernwärme durch die Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH.

1. Grundlage für die Projektierung, den Bau und die Abrechnung von Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüssen sind die
 - ▶ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV),
 - ▶ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV),
 - ▶ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV),
 - ▶ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie die
 - ▶ Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH für die Sparten
 - ▶ Strom Niederspannung,
 - ▶ Strom Mittelspannung,
 - ▶ Gas,
 - ▶ Wasser und
 - ▶ Fernwärme.

Alle Verordnungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen sind auf der Internetseite www.swro-netze.de veröffentlicht. Baurechtliche Genehmigungen sind ebenfalls zu beachten und Voraussetzung für die Erstellung von Netzanschlüssen.

2. Das Kostenangebot beruht auf den vom Auftraggeber in der Anmeldung zum Hausanschluss gemachten Angaben. Sollten die tatsächlichen Gegebenheiten von diesen Angaben abweichen, trägt der Auftraggeber die ggf. entstehenden Mehrkosten. Dies gilt insbesondere bezüglich der notwendigen Dimensionierung des Hausanschlusses. Ebenso trägt der Auftraggeber Kostenmehrungen aufgrund von Änderungswünschen, unvorhersehbaren örtlichen Hindernissen oder für Arbeiten, die auf ausdrücklichen Kundenwunsch trotz Bodenfrost durchgeführt werden.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dies ist nur möglich, sofern die geplante Eigenleistung im Rahmen der Anmeldung zum Hausanschluss angemeldet wurde.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter haben sich an die allgemein gültigen technischen Regelungen sowie die technischen Vorgaben des Auftragnehmers zu halten. Es sind insbesondere das DVGW-Regelwerk für Gas- und Wasserleitungen, hier vor allem die Vorgaben nach GW 129, das AGFW-Regelwerk für Fernwärme- und Fernkälteleitungen sowie die VDE-Vorschriften und Anwendungsregeln für Strom- und Telekommunikationsleitungen zu beachten. Weiterhin gelten die Technischen Anschlussbedingungen für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH. Für die Herstellung von Baugruben und Gräben ist die DIN 4124 maßgebend. Der Hausanschlussraum ist nach DIN 18012 auszuführen.

4. Übernimmt der Auftraggeber Tiefbauarbeiten in Eigenleistung, so klärt er vor Beginn der Arbeiten, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergleichen öffentlicher Versorger verlegt sind. Dazu sind zwingend die entsprechenden Spartenpläne einzuholen. Wenn solche Anlagen im Bereich der Baustelle liegen, zeigt der Auftraggeber den Beginn der Bauarbeiten dem Betreiber an. In jedem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten über alle privaten Leitungen und Einbauten im Bereich der Baumaßnahme zu informieren.
5. Eine grablose Verlegung (mittels Erdrakete) ist nur möglich, sofern der Auftraggeber versichert, dass sich im festgelegten Verlegebereich keinerlei Hindernisse oder Leitungen befinden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Risiken einer grablosen Verlegung informiert und weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass Leitungen oder Hindernisse beschädigt werden könnten und der Auftragnehmer keine Haftung für Schäden übernimmt, die über den fachgerechten Einsatz einer Erdrakete hinausgeht. Der Auftragnehmer ist in keinem Fall verpflichtet, eine grablose Verlegung durchzuführen.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gesamte geplante Leitungstrasse, das umgebende Baufeld sowie die notwendigen Zugänge von jeglichen Hindernissen zu befreien und einen sicheren Zugang herzustellen, so dass die Bauarbeiten ungehindert vonstattengehen können. Des Weiteren ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass notwendige Vorarbeiten, die nicht vom Auftragnehmer durchgeführt werden, rechtzeitig und ordnungsgemäß fertiggestellt werden, um Verzögerungen zu vermeiden. Sollte der Auftraggeber diesen Pflichten nicht nachkommen, hat er alle zusätzlichen Kosten, die insbesondere aus der Verzögerung bis zur Beseitigung der Hindernisse oder bis zur Fertigstellung von Vorarbeiten sowie für vergebliche Anfahrten des Auftragnehmers entstehen, zu tragen.
7. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der durch den Auftragnehmer errichtete oder in der Herstellung befindliche Netzanschluss, insbesondere durch die Bereitstellung von abschließbaren Türen während der Bauphase, vor fremdem Zugriff geschützt ist.
8. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht der Baustelle sowie die Verantwortung für Sicherungsvorkehrungen und Verkehrssicherungsmaßnahmen, die sich auf Eigenleistungen des Auftraggebers in Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses beziehen, verbleiben beim Auftraggeber.

9. Der Auftragnehmer sorgt bei Hauseinführungen für einen wasserdichten Abschluss der Kabel bzw. Rohre im Schutzrohr der Hauseinführung, dessen Einbau der Anschlussnehmer veranlasst. Wünscht der Auftraggeber eine druck- und gasdichte Hauseinführung, muss diese gesondert beauftragt werden.
10. Der Auftragnehmer sorgt für die Wiederherstellung der Oberfläche auf öffentlichem Grund. Wünscht der Auftraggeber die Wiederherstellung der Oberfläche auf Privatgrund, muss dies gesondert beauftragt werden.
11. Das Aufmaß sowie die Vermessung der Leitungen erfolgt durch den Auftragnehmer. Bei Eigenleistungen durch den Auftraggeber, hat dieser sicherzustellen, dass die Vermessung durch den Auftragnehmer am offenen Graben erfolgt.
12. Der mögliche Beginn der Anschlussarbeiten ist den Stadtwerken Rosenheim mindestens vier Kalenderwochen vor dem gewünschten Fertigstellungstermin mitzuteilen.
13. Sollte der Auftrag auf Wunsch des Auftraggebers storniert oder wesentlich verändert werden, gehen die bis dahin entstandenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
14. Die Stadtwerke Rosenheim behalten sich das Recht vor, von einem erteilten Auftrag zurückzutreten, wenn
 - ▶ Verhältnisse vorliegen, welche die Erstellung der Netzanschlüsse wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht von den Stadtwerken Rosenheim zu verantworten sind;
 - ▶ der Auftraggeber bewusst oder unbewusst wesentliche Angaben unrichtig macht oder verschweigt.

Der Rücktritt aus einem dieser Gründe erfolgt unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche.

Die Verpflichtung zur Leistung durch den Auftragnehmer gilt vorbehaltlich ggf. ausstehender Genehmigungen seitens der jeweils zuständigen Behörde.

15. Der Netzanschluss sowie sonstige Anlagen und verlegte Leitungen bleiben auch nach der Fertigstellung durch die Stadtwerke Rosenheim und nach der vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Netzbetreibers und werden von ihm betrieben und unterhalten. Netzbetreiber ist die Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH. Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses wird im Netzanschlussvertrag festgelegt. Zusatzleistungen, die von den Stadtwerken Rosenheim erbracht werden, aber nicht unmittelbar dem Netzanschluss zuzurechnen sind, wie z. B. die Errichtung einer Erdungsanlage, gehen nach der Fertigstellung und nach der vollständigen Bezahlung in das Eigentum und in die Unterhaltungspflicht des Auftraggebers über.
16. Die Inbetriebnahme der Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernwärmenetzanschlüsse erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie, im Falle der Sparten Strom, Gas und Wasser, nach Einreichung eines Inbetriebsetzungsantrags beim Netzbetreiber durch einen eingetragenen Installateur.

17. Streitschlichtung für Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Hinweise nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) und § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):

Kundenbeschwerden werden durch uns kompetent und schnellstmöglich beantwortet. Gleichwohl kann es immer mal zu unterschiedlichen Ansichten kommen. Die Stadtwerke Rosenheim sind deshalb Mitglied mehrerer zuständiger Schlichtungsstellen. An diese können Sie sich wenden, wenn Sie mit unserer Antwort auf Ihre Beschwerde nicht einverstanden sind. Die von der Bundesregierung anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen prüfen Ihr Anliegen und erarbeiten – für Sie in den meisten Fällen kostenfrei – eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung.

Sollten Beanstandungen vorliegen, melden Sie sich bitte schriftlich an uns:

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Bayerstraße 5
83022 Rosenheim
Telefon: 08031 365-2686
netze@swro.de
www.swro-netze.de

Wenn nach Kontaktaufnahme und schriftlicher Antwort keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde, besteht die Möglichkeit, an den nachfolgend aufgelisteten Stellen ein Schlichtungsverfahren zu beantragen.

Für die Sparten Strom und Gas:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Telefax: 030 2757240-69
info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Verbraucherservice
Postfach 80 01
53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000
Telefax: 030 22480-323
verbraucherservice-energie@bnetza.de
.bundesnetzagentur.de

Für allen weiteren Sparten und Dienstleistungen:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl

Telefon: 07851 79579-40

mail@verbraucher-schlichter.de

www.verbraucher-schlichter.de

18. Datenschutz

Die Stadtwerke Rosenheim erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/-nutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Anschlussnehmer/-nutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken Rosenheim widersprechen. Telefonische Werbung durch die Stadtwerke Rosenheim erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/-nutzers.